

Merkblatt «Rechte und Pflichten in der Sozialhilfe»

1. Ihre Rechte

Wenn Sie den unterschriebenen Antrag auf wirtschaftliche Sozialhilfe einreichen, **muss dieser von der Abteilung Soziales und Gesellschaft der Stadt Zug zeitnah beantwortet werden.**

1.1 Berechnung der Unterstützung

Nach § 9 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz (Sozialhilfeverordnung; SHV, [BGS 861.41](#)) ist die Ausgestaltung und **Höhe der Unterstützung** (§§ 20 und 29 SHG) **nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)** auszurichten.

Die Gewährleistung des Rechts auf Existenzsicherung bildet die Grundlage der Sozialhilfe. Sozialhilfe soll die Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben ermöglichen und die Integration fördern.

1.2 Einsprache und rechtliches Gehör

Gegen einen schriftlichen Nichteintretens- oder Ablehnungsentscheid können Sie innert 20 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Zug erheben. Die genauen Angaben dazu finden Sie im Abschnitt «Rechtsmittelbelehrung» des Nichteintretens- oder Ablehnungsentscheides. Die Abteilung Soziales und Gesellschaft wird Ihre Äusserungen und Sichtweise bei anstehenden Entscheiden berücksichtigen (§ 15 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG, [BGS 162.1](#)).

1.3 Persönlichkeitsschutz und Akteneinsicht

Ihre Angaben und Auskünfte gelten als **besonders schützenswerte Personendaten** im Sinne des Datenschutzgesetzes des Kantons

Zug vom 28. September 2000 (DSG, [BGS 157.1](#)). Mitarbeitende der Abteilung Soziales und Gesellschaft dürfen nur jene Daten bearbeiten, die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz (SHG; [BGS 861.4](#)) und gemäss Bundesgesetz über die Unterstützung Bedürftiger (ZUG; [851.1](#)) notwendig sind.

Der Sozialdienst ist nach § 23 SHG berechtigt, erforderliche Personendaten aus den kommunalen und kantonalen Personenregistern zu beschaffen oder weitere Massnahmen zur Abklärung der Verhältnisse zu treffen und Daten bekannt zu geben. Als unterstützte Person dürfen Sie Ihre Daten gestützt auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz (§ 16 VRG) einsehen.

2. Ihre Pflichten

2.1 Auskunft- und Meldepflicht

Wenn Sie einen Antrag auf Sozialhilfe stellen, müssen Sie sich **persönlich ausweisen**. Die Fragen zu Ihrer Person wie auch Fragen zu Ihrem Ehepartner/Ihrer Ehepartnerin oder zum Konkubinatspartner/zur Konkubinatspartnerin sowie zu Ihren minderjährigen Kindern und zu den jeweiligen persönlichen und finanziellen Verhältnissen müssen Sie **vollständig und wahrheitsgetreu** beantworten.

Gestützt auf § 23 SHG müssen Sie **alle Änderungen** der Einkommens- und Vermögenssituation und ihrer persönlichen und familiären Verhältnisse unaufgefordert **melden** (z. B. bei Arbeitsaufnahme, Veränderung Arbeitspensum oder Haushaltsgrösse, Heirat, Umzug, Einnahmen oder Darlehen von anderen Personen etc.). Diese Meldepflicht gilt für alle unterstützten Personen und Konkubinatspartner/

Konkubinatspartnerin im selben Haushalt. Gemeldet werden müssen insbesondere auch **Erb-schaften** während und nach der wirtschaftlichen Unterstützung (bis 10 Jahre nach dem letzten Sozialhilfebezug).

Ferien oder Auslandsaufenthalte sind im Voraus mitzuteilen. Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Ferien oder Auslandsaufenthalte. Abwesenheiten oder Abwesenheiten, die nicht bewilligt oder länger als bewilligt dauern, können zu einer Kürzung oder Rückforderung der Unterstützungsleistungen oder zu einer Leistungseinstellung führen.

2.2 Mitwirkungspflicht

Wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf Unterstützung (§ 19 SHG). Gestützt ist auf diesen Grundsatz der Subsidiarität sind Sie und alle unterstützen Personen verpflichtet, alle Möglichkeiten zu nutzen, um Ihre persönliche und finanzielle Situation zu verbessern. Insbesondere wird ein **aktiver Beitrag zur raschen beruflichen und sozialen Integration** erwartet (inklusive Teilnahme an zumutbaren Integrationsmassnahmen und Beratungsgesprächen).

Sie sind verpflichtet, **alle finanziellen Ansprüche geltend zu machen**, die dem Anspruch auf Wirtschaftliche Sozialhilfe vorgehen (z. B. Taggeld- und Rentenansprüche, Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose, Ansprüche auf individuelle Prämienvorbereitung (IPV), Familienzulagen und Alimentenbevorschussung, Ansprüche auf Stipendien). Sind diese Ansprüche erheblich, ist für die Unterstützung eine Abtretung der Ansprüche an die Abteilung Soziales und Gesellschaft vorausgesetzt (§ 19 Abs. 3 SHG).

2.3 Auflagen und Sanktionen

Wenn Sie den zumutbaren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, darf die Abteilung Soziales und Gesellschaft gestützt auf § 21^{bis} SHG Auflagen erteilen, zum Beispiel die Teilnahme an

einer Integrationsmassnahme oder das Einreichen von Bewerbungsbemühungen. Erfüllen Sie solche Auflagen trotz dem Hinweis auf eine mögliche Leistungskürzung oder Leistungseinstellung nicht, können die Leistungen im Umfang von bis zu 30 % des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) gekürzt oder eingestellt werden (§ 21^{ter} SHG). Die schriftliche Auflage ist nicht selbständig anfechtbar. Eine allfällige Kürzung erfolgt schriftlich und Sie haben die Möglichkeit, Beschwerde zu erheben.

Die Abteilung Soziales und Gesellschaft ist im Einzelfall auch ermächtigt, Auflagen und Weisungen zur Sicherstellung der zweckmässigen Verwendung von Unterstützungsleistungen zu erteilen (§ 9h SHV).

2.4 Verwandtenunterstützung

Ihre Verwandten in auf- und absteigender Linie (Kinder, Eltern, Grosseltern, Enkel) sind grundsätzlich zur Hilfeleistung verpflichtet (Art. 328 und 329 Zivilgesetzbuch; ZGB, [SR 210](#)). Werden finanzielle Sozialhilfeleistungen bezogen, prüft die Abteilung Soziales und Gesellschaft eine allfällige **Beitragspflicht dieser Verwandten**, entsprechend deren finanziellen Möglichkeiten.

2.5 Rückerstattungspflicht bei rechtmässigem Bezug

Gestützt auf § 25 Abs. 1 SHG sind Sie als unterstützte Person verpflichtet, die für sich und die Ehepartnerin/den Ehepartner sowie für die minderjährigen Kinder rechtmässig erhaltenen Sozialhilfeleistungen zurückzuerstatten:

- a) Bei Ansprüchen gegenüber Dritten, zum Beispiel IV-Renten, Ergänzungsleistungen, elterliche Unterhaltspflicht etc. (Verwirkungsfrist 10 Jahre)
- b) Wenn bisher nicht realisierbares Vermögen, zum Beispiel Eigentumswohnung, verwertet wird (Verwirkungsfrist 25 Jahre)
- c) Wenn Sie in finanzielle günstige Verhältnisse gelangen, zum Beispiel durch Erbschaft, Lotteriegewinn oder Schenkung (Verwirkungsfrist 10 Jahre)

Sozialhilfeleistungen, welche bis zum 18. Altersjahr oder bis zum Abschluss einer begonnenen Ausbildung (längstens bis zum 25. Altersjahr) bezogen wurden, sind nicht zurückzuerstatten.

2.6 Rückerstattungspflicht bei unrechtmässigem Bezug

Werden Sozialhilfeleistungen aufgrund unwahrer oder unvollständiger Angaben bezogen, so sind diese gestützt auf § 25 Abs. 2 SHG zurückzuerstatten. Das gilt auch, wenn Sie die ausbezahlten Sozialhilfeleistungen für andere als von der Abteilung Soziales und Gesellschaft festgelegten Zwecke verwenden und dadurch bewirken, dass die Abteilung Soziales und Gesellschaft diese erneut bezahlen müssen (§ 25 Abs. 1 lit. e SHG). Bei Unterstützungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben erlangt wurden, tritt keine Verwirkung ein (§ 26 Abs. 2 SHG).

Werden Unterstützungsleistungen bezogen, auf die kein Anspruch bestand, so gilt eine Rückerstattungspflicht wegen ungerechtfertigter Bereicherung (analoge Anwendung von Art. 62 ff. Obligationenrecht; OR, [SR 220](#)). Dieser Anspruch verjährt in jedem Fall nach 10 Jahren (Art. 67 Abs. 1 OR). Sie sind verpflichtet, solche aussergewöhnlichen Überweisungen der Abteilung Soziales und Gesellschaft unverzüglich zu melden und zurückzubezahlen.

2.7 Hinweis und Strafbestimmungen

Die Abteilung Soziales und Gesellschaft ist verpflichtet, Ihre Anspruchsberechtigung und allfällige Ansprüche zu überprüfen, die Sie gegenüber Dritten haben. Dafür ist die Abteilung Soziales und Gesellschaft der Stadt Zug nach § 23 Abs. 3 und § 23a Abs. 2 SHG berechtigt, nötigenfalls **Auskünfte bei Dritten** einzuholen. Zu diesem Zweck wird in der Regel zu Beginn und während Ihrer Unterstützung bei der Ausgleichskasse Zug Ihr **individueller AHV-Kontoauszug** eingeholt und es erfolgt eine **Anfrage beim kantonalen Strassenverkehrsamt** betreffend Fahrzeugbesitz. Zusätzlich erfolgt eine **Anfrage beim kantonalen Steueramt** über Ihre letzte

Steuererklärung. **Bei begründetem Verdacht** auf unrechtmässigen Leistungsbezug kann nach § 23b ff. SHG eine **Observation** angeordnet werden.

Bei mangelnder Mitwirkung und unzweckmässiger Verwendung von Leistungen können nach schriftlicher Androhung Sozialhilfeleistungen gekürzt werden (§ 21^{ter} Abs. 1 lit. c und d SHG). Wenn die Einsichtnahme in relevante Unterlagen verweigert wird und die Mittellosigkeit nicht belegt werden kann, können Leistungen unterbrochen oder verweigert werden (§ 21^{ter} Abs. 1 lit. a und b SHG).

Gestützt auf § 93 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (GOG, [BGS 161.1](#)) ist die Abteilung Soziales und Gesellschaft der Stadt Zug verpflichtet, **Strafanzeige** einzureichen, wenn jemand für sich oder andere durch **unwahre oder unvollständige Angaben**, durch **Verschweigen** oder durch **eine Irreführung Sozialhilfeleistungen unrechtmässig erwirkt**.

Eine Verurteilung gemäss Art. 148a des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, [SR 311.0](#)) oder nach Art. 146 StGB kann für Ausländerinnen und Ausländer die Landesverweisung aus der Schweiz nach sich ziehen.

3. Meldepflichten Migrationsamt

Die Abteilung Soziales und Gesellschaft ist gesetzlich dazu verpflichtet, dem **Migrationsamt** des Kantons Zug auf Anfrage die Ausrichtung von finanziellen Sozialhilfeleistungen an Ausländerinnen und Ausländer zu melden (Art. 97, Ausländer- und Integrationsgesetz; AIG, [SR 142.20](#)). Der Bezug von Sozialhilfe kann eine **Rückstufung der Niederlassungsbewilligung** oder den **Entzug der Aufenthaltsbewilligung** durch das Migrationsamt zur Folge haben (Art. 62 ff. AIG).

Merkblatt «Rechte und Pflichten in der Sozialhilfe»

4. Erklärung Antragssteller/in und Partner/in (§ 13 SHV)

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie:

1. auf die hier aufgeführten gesetzlichen Rechte und Pflichten hingewiesen wurden
2. die Rechte und Pflichten in der Sozialhilfe verstanden haben
3. insbesondere über die gesetzlichen Bestimmungen der Rückerstattungspflicht und die Fristen informiert worden sind und die Bestimmungen zur Kenntnis genommen haben (vgl. Ziffer 2.5-2.6)
4. den Antrag auf Sozialhilfe, bzw. das Verlängerungsgesuch und alle zusätzlichen Formulare wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt haben.

Zug, den

Name/Vorname:

.....
Unterschrift Antragsteller/in

.....
Unterschrift Ehepartner/in /
Konkubinatspartner/in

Bitte unterschreiben Sie das Merkblatt erst in Anwesenheit Ihrer Sozialarbeiterin/Ihres Sozialarbeiters.

Erklärung Übersetzer/in

Die übersetzende Person bestätigt die korrekte Übersetzung des Antrags auf Sozialhilfe sowie der Rechte und Pflichten in einer für die Klientin/den Klienten verständlichen Sprache.

Sprache

für die antragsstellende Person.

Zug, den

Name Übersetzer/in

.....
Unterschrift Übersetzer/in